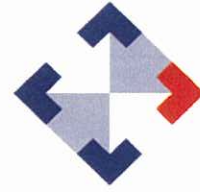




Frauenhauskoordinierung e.V.



**BiG**

BERLINER INTERVENTIONSZENTRALE  
BEI HÄUSLICHER GEWALT

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) (Stand 9.12.2008)**

Frauenhauskoordinierung e.V. und BIG nehmen gemeinsam Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf.

Frauenhauskoordinierung e.V. setzt sich für den Abbau von männlicher Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und deren Kinder ein. Mit Förderung des BMFSFJ unterstützen wir bundesweit Frauenhäuser aller Träger in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch die Bundesverbände der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Caritasverbandes, des Sozialdienstes katholischer Frauen, des Diakonischen Werkes der EKD und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands sowie einzelner Frauenhäuser außerhalb der Verbände. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört es, das Erfahrungswissen der Frauenhausmitarbeiterinnen zu bündeln und in die Fachöffentlichkeit, Verwaltung und Politik zu transportieren mit dem Ziel, Verbesserungen für betroffene Frauen und Kinder in der Rechts- und Verwaltungspraxis zu erreichen.

In den Frauenhäusern finden viele Frauen und deren Kinder Aufnahme, die oft über Jahre hinweg Misshandlungen und Verletzungen ausgesetzt sind, bis sie versuchen, sich daraus zu lösen oder wenigstens Schutz zu suchen. Häusliche Gewalt wird oft über einen längeren Zeitraum ausgeübt. Folgen der erlittenen Gewalt sind sehr häufig Körperverletzungen, Traumatisierungen, psychische und psychosomatische Erkrankungen, aber auch Behinderungen und tödliche Verletzungen. Für den schweren Weg der betroffenen Frauen und deren Kinder in ein selbstbestimmtes, nicht von Gewalt geprägtes Leben sind der Respekt ihrer Rechte und die Unterstützung ihrer Belange in Strafverfahren gegen den Täter von hoher Bedeutung. Ein Strafverfahren stellt für betroffene Frauen nach wie vor eine schwere Belastung dar.

Die Berliner Interventionszentrale befasst sich seit über zehn Jahren mit den Formen, dem Ausmaß und den Auswirkungen von häuslicher Gewalt. Dieser entgegentre-

ten durch die Entwicklung von Konzepten und Strategien ist eine der Hauptaufgaben. Dazu werden vielfältige Institutionen, die am Interventionsprozess beteiligt sind, einbezogen. Die entwickelten Verbesserungsmaßnahmen werden mit der Praxis, der Politik und der staatlichen Verwaltung abgestimmt und fließen in den Berliner Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt bzw. das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm ein. Darüber hinaus sind während der Laufzeit des vormaligen Bundesmodellprojekts Maßnahmen entworfen worden, die nach Probeläufen zu Standards weiterentwickelt wurden. Auch die Arbeitsweise der interdisziplinären Kooperation stellt ein innovatives Konzept dar, das viele Folgeprojekte – auch bundesweit – befördert hat. Durch BIG sind viele neue Ideen initiiert worden, u. a. auch der erste Entwurf eines Gewaltschutzgesetzes, die weit über Berlin hinaus in anderen Bundesländern und auf der Bundesebene zum Tragen gekommen sind.

### **Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:**

#### **1. Opferanwalt/Zeugenbeistand, § 68 b StPO-E**

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf, da die erweiterten Bedingungen zur kostenfreien Bestellung eines/einer OpferanwältIn zu einer Stärkung der Betroffenen bei Wahrnehmung ihrer Rechte in Strafverfahren gegen die Täter führen. Wir unterstützen den Vorschlag, den Grundanspruch von Zeugen/Zeuginnen und Verletzten auf anwaltschaftlichen Beistand bzw. Anwesenheit eines/einer AnwältIn auch bei der Vernehmung gesetzlich zu formulieren. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist in der Regel eine qualifizierte Zeugenbegleitung für die gesamte Dauer des Verfahrens auf Wunsch der Betroffenen erforderlich, um durch diese stabilisierend unterstützt zu werden. Wir halten daher die in § 68 b Abs. 1 Satz 2 StPO-E vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses des Beistandes für außerordentlich bedenklich.

**Wir schlagen daher vor, in § 68 b Abs. 1 Satz 2 StPO–E den Halbsatz „es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte“ zu streichen.**

Es ist zu begrüßen, dass durch die allgemeine Formulierung in § 68 b Abs. 2 Satz 1 StPO-E die Beiordnung nicht mehr an bestimmte Delikte, sondern eher an subjektive Elemente auf Seiten der OpferzeugInnen geknüpft wird. Bei Opfern häuslicher Gewalt besteht regelmäßig aufgrund der Nähe zum Täter und der sich daraus ergebenden Ambivalenz und Drucksituation ein hoher Unterstützungsbedarf, insbesondere auch, um die Aussagebereitschaft zu erhalten. In der Gesetzesbegründung klingt dies an durch die Formulierung „psychisch belastete Zeugen“. Zu empfehlen ist hier, die Opfer häuslicher Gewalt in der Begründung als AdressatInnen dieses Paragraphen aufzuführen.

#### **2. Erweiterung der Nebenklage, § 395 StPO-E**

Im Reformentwurf wird vorgeschlagen, den Straftatenkatalog der nebenklagefähigen Delikte (§ 395 StPO) um „Nötigung in besonders schweren Fällen“ zu erweitern. Wir begrüßen dies sehr, ebenso die Tatsache, dass die Straftatbestände „Nachstellung“ und § 4 Gewaltschutzgesetz, der die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, wie z.B. Näherungsverbote regelt, im Katalog weiterhin enthalten sind.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Herausnahme der „einfachen“ Körperverletzung (§ 223 StGB) aus dem Katalog der nebenklageberechtigenden Delikte die Interessen der von **häuslicher Gewalt** betroffenen Frauen und Kinder erheblich verletzt.

Bis sich **Opfer häuslicher Gewalt** zur Inanspruchnahme der Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz entschließen, haben sie häufig bereits vielfach wiederholt Misshandlungen erlitten, die jede für sich beurteilt, einfache Körperverletzungen darstellen können. Die „einfache“ Körperverletzung tritt auch häufig im Verbund mit Drohung, Nötigung und Freiheitsberaubung auf. Neben den physischen Verletzungen sind die psychischen Verletzungen/Traumatisierungen und sozialen Folgen oft gravierend. Aufgrund der anhaltenden Bedrohung und der gravierenden Auswirkungen auf die Frauen und deren Kinder bedeutet die Herausnahme der einfachen Körperverletzung aus dem Katalog eine erhebliche Einschränkung ihrer Möglichkeiten, Einfluss auf den Gang der Dinge des Strafverfahrens gegen den Täter zu nehmen. Die Auffangregelung in § 395 Abs. 3 StPO-E heilt dieses Manko nicht. Vielmehr stellt sie sich als eine hohe Hürde für die Betroffenen in ihrem Weg aus der Gewaltspirale bei der Wahrnehmung ihrer Rechte dar. Nach der Auffangregelung ist für die Anschließung an die öffentliche Klage eine gesonderte Darlegung der besonderen Gründe erforderlich. Die Nebenklage muss wegen der schweren Folgen der Tat und zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen geboten erscheinen. Das Abstellen auf schwere Folgen der Tat schränkt Opfer häuslicher Gewalt möglicherweise zu sehr ein, da die immer wiederkehrenden – einfachen - Verletzungen häufig zu einer psychischen Traumatisierung führen, die in der Praxis jedoch nicht unter dieses Tatbestandsmerkmal subsumiert oder nicht als kausal angesehen wird.

**Wir schlagen deshalb vor,**

**§ 395 Abs. 1 StPO-E durch eine Nr. 6 zu ergänzen:**

**„Nr. 6 nach den §§ 185 – 187, 223, 240 Abs. 1 und 241 StGB, wenn diese Taten im Kontext häuslicher Gewalt begangen wurden.“**

Damit würden in § 395 Abs. 1 StPO auch die regelmäßig im Kontext häuslicher Gewalt erfüllten Straftatbestände wie z.B. Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung erfasst und auch der besonderen Schutzwürdigkeit der betroffenen Personen genüge getan.

Alternativ möchten wir anregen, einen **Gesamtstrafatbestand „häusliche Gewalt“** zu schaffen, in dem sich die Komplexität der Tathandlungen abbildet. Dies würde deutlich machen, dass ein solches Verhalten in der Gesellschaft nicht geduldet wird. Verbunden mit einer empfindlichen Strafandrohung würde auch eine abschreckende Wirkung erzeugt werden. Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit der Verletzten wäre dieser neue Straftatbestand in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO aufzunehmen.

### **3. Beistandbestellung für die Nebenklage, § 397a StPO**

Grundsätzlich ist die klare Benennung der nebenklagefähigen Delikte zu begrüßen, in denen den Betroffenen ein/e kostenlose/r Opferanwalt/Opferanwältin als Beistand

zu bestellen ist. Unklar bleibt die Zuordnung des „238 StGB“. Er taucht in § 397 a Abs. 1 Ziff. 3 StPO-E unter den „Verbrechen“ auf. In jedem Fall muss jede Begehungsweise (Vergehen und Verbrechen) des § 238 StGB erfasst sein. Auch bereits die einfache Form des „Nachstellens“ belastet die Opfer regelmäßig schwer. Ein deutliches Signal wäre es auch, wenn § 4 GewSchG hinzugefügt würde. Es bedeutet für die Opfer häuslicher Gewalt eine wesentliche Erleichterung, sich rechtlichen Beistands bedienen zu dürfen bei gleichzeitiger finanzieller Absicherung der Anwaltskosten.

#### **4. Schutzes der Zeugen/Zeuginnen und der Verletzten, § 68 Abs. 2 StPO-E**

Wir begrüßen die Absicht, den Schutz von Zeugen und Zeuginnen zu verbessern, deren Person bei Angabe des Wohnortes gefährdet ist oder wenn zu befürchten ist, dass auf sie oder andere in unlauterer Weise eingewirkt wird.

Nach bisheriger Rechtslage ist prinzipiell anerkannt, dass bei Gefährdung des oder der Zeugin oder einer anderen Person die Adressdaten nicht in die Akte aufgenommen werden. Allerdings zeigt die Praxis, dass dies nicht durchgängig eingehalten wird. Die vorgenommene Klarstellung in § 68 Abs. 2 StPO ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Erforderlich wäre, in Gefährdungsfällen die Wohnadresse sowohl aus den Ermittlungsakten, wie auch den Gerichtsakten konsequent herauszuhalten. Zu lösen wäre dieses Problem bspw. durch Verweis auf eine gesondert zu führende Akte bei den Ermittlungsbehörden bzw. beim Gericht. In der Praxis werden regelmäßig Kopien der Ermittlungsakten der Verteidigung des Beschuldigten zur Verfügung gestellt. bzw. gem. § 406 e StPO die kompletten Akten ausgehändigt. Es ist deshalb nicht weitreichend genug, wenn eine aus Schutzgründen zu verschweigende Wohnadresse einer Zeugin oder einer Opferzeugin lediglich in der Anklageschrift und der Ladung zur Vernehmung bzw. Verhandlung codiert wird. Der angestrebte Schutz von Zeugen/innen muss sich konsequenterweise auch auf die Aktenführung der ermittelnden Polizei und Staatsanwaltschaft beziehen. Nur auf diesem Wege ist Schutz vor einer Gefährdung der Zeugen und der Opfer gewährleistet.

**Wir schlagen deshalb vor, dass in Fällen gefährdeter Zeugen und Opfer deren private Wohnanschrift vollständig aus den Ermittlungsakten/Gerichtsakten herausgenommen wird und auf eine gesonderte, verschlossen zu führende Akte verwiesen wird. Das Gleiche gilt für die polizeilichen Vernehmungs- und Ermittlungsakten.**

**Die Formulierungen in § 68 Abs. 2 StPO-E sollten deshalb entsprechend konkretisiert werden.**

Im Übrigen schlagen wir vor, in der Begründung des Entwurfs (Seite 21 unten) zusätzlich auf die Fallkonstellationen der Opfer häuslicher Gewalt hinzuweisen. Es geschieht nicht selten, dass der Täter nach Bekanntwerden der Anschrift die Betroffenen vor den anstehenden Vernehmungen im Hinblick auf ihre Aussage unter Druck setzt, nicht selten mit dem Ergebnis, dass die erhobenen Vorwürfe aus Furcht nicht mehr aufrecht erhalten werden.

## 5. § 406 h StPO-E

Abschließend begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme von umfassenden Hinweisgeboten der Strafverfolgungsbehörden auf Unterstützungsangebote sowie deren Konkretisierung in der Begründung. An dieser Stelle wird die Intention des Gesetzes deutlich, die rechtsstaatlichen Verfahrensrechte im Strafprozess nicht nur dem Täter, sondern auch dem Opfer zu Gute kommen zu lassen. Erfreulich ist der Hinweis auf verständliche Sprache, der Unterstützung auch für Menschen mit Behinderungen und mit Migrationshintergrund eröffnet. Zu hoffen ist, dass diese gesetzliche Verankerung dann auch entsprechende Finanzierungen nach sich zieht.

Frankfurt/Berlin, den 26.01.2009

Viktoria Nawrath  
Frauenhauskoordinierung e.V.  
Heinrich-Hoffmann-Straße 3  
60528 Frankfurt am Main  
Fon: 0049 – (0)69-6706-252  
Fax: 0049 – (0)69-6706-209  
[frauenhaus@paritaet.org](mailto:frauenhaus@paritaet.org)  
[viktoria.nawrath@paritaet.org](mailto:viktoria.nawrath@paritaet.org)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Dorothea Hecht  
Berliner Interventionszentrale  
bei häuslicher Gewalt - BIG  
Durlacher Str. 11 a  
10715 Berlin (Wilmerdorf)  
Fon: 0049 - (0)30 - 617 09 100  
Fax: 0049 - (0)30 - 617 09 101  
[mail@big-interventionszentrale.de](mailto:mail@big-interventionszentrale.de)  
[hecht@big-interventionszentrale.de](mailto:hecht@big-interventionszentrale.de)  
[www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de)